

Amtlicher Schulanzeiger Jan 2026





Nachruf

Am 29. November 2025 verstarb in seinem 85. Lebensjahr

Herr Anton Huber

Abteilungsdirektor a.D.

Mit tiefer Betroffenheit und großem Bedauern haben wir vom Tod unseres ehemaligen Bereichsleiters Anton Huber erfahren.

Er war eine außergewöhnliche Persönlichkeit, deren Leben von unermüdlichem Engagement, Tatkraft und einer tiefen Menschlichkeit geprägt war.

Seine berufliche Laufbahn begann er 1962 als engagierter Lehrer an der Volksschule Fürstenstein. Anton Hubers Leidenschaft für Bildung und seine Fähigkeit, Menschen zu motivieren, führten ihn bereits 1970 in die Rolle eines Seminarleiters im Seminarbezirk Deggendorf, in der er maßgeblich an der Ausbildung und Förderung zukünftiger Pädagogen beteiligt war.

Von 1974 bis 2005, also über drei Jahrzehnte hinweg, stellte er seine Expertise dann in den Dienst der Regierung von Niederbayern. Als hochgeschätzter Referent und späterer Bereichsleiter im Bereich 4 hat er wichtige Akzente gesetzt und die Arbeit dort entscheidend mitgestaltet. Seine analytische Schärfe, seine Integrität und sein stets kollegiales Wesen machten ihn zu einer angesehenen Persönlichkeit.

Wir verlieren mit Anton Huber einen vorbildlichen Kollegen und eine Führungspersönlichkeit.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Huber stets ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren.

Ralf Reiner
Abteilungsdirektor
Bereichsleiter *Schulen*



Nachruf.....	1
--------------	---

Stellenausschreibungen

Grund- und Mittelschulen	3
Rektorin/Rektor (m/w/d)	5
Konrektorin/Konrektor (m/w/d)	5
Förderschulen	6
Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors am Sonderpädagogischen Förderzentrum St. Benedikt-Schule Mallersdorf ZWEITAUSSCHREIBUNG	6
Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Informationstechnische Grundbildung (ITG) im Bereich der Förderschulen in Niederbayern-Ost	7
Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Verkehrs- und Sicherheitserziehung an Förderschulen.....	7
Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Sport	8
Weitere Stellen	9
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken.....	9

Bekanntmachungen

Grund- und Mittelschulen	10
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2026	10
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2026 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer	11
Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) 2026 der Förderlehrerinnen und Förderlehrer	12
Versetzung und Zuweisung innerhalb eines Schulamtsbezirks an eine andere Schule.....	13
Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk	13
Hinweis zu Versetzungsanträgen innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk.....	16
Versetzung und Zuweisung in andere Regierungsbezirke	16
Förderschulen	20
Versetzung und Zuweisung in andere Regierungsbezirke	20
Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern an eine andere Förderschule	21

Weitere Mitteilungen

Netzwerktreffen BegIN mit Zertifizierungsfeier der Grund- und Mittelschule Buch a. Erlbach an der Closen Mittelschule Arnstorf.....	23
Niederbayerische Klimaschulen – Auszeichnung der neu Zertifizierten.....	24

Titelseite: Wappenkunde

In der Kopfzeile „Regierung von Niederbayern“ das Bayerische Staatswappen rechts oben

Darunter von links nach rechts:

Bezirk Niederbayern, Landkreis Deggendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, Landkreis Freyung-Grafenau,
Landkreis Kelheim, Landkreis Landshut, Stadt Landshut, Landkreis Passau, Stadt Passau, Landkreis Regen,
Landkreis Rottal-Inn, Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing



Stellenausschreibungen

Grund- und Mittelschulen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zutreffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nachfolgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt	AZ ¹ 249,15 € bzw. AZ ² 321,72 €

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18.03.2011 wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber/-innen verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007, [Qualifikation von Führungskräften an der Schule - Bürgerservice](#)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern

(https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/37690/37767/leistung/leistung_53608/index.html)

zum Download bereit bzw. direkt:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=340859436635.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen (m/w/d) um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.



Falls sich die/der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, ist der Bewerbung eine **Einverständniserklärung der/des Angehörigen** zusätzlich beizufügen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUKG-3>) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern (Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern Versetzungsbewerberinnen und -bewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerberinnen und -bewerber nach dem Leistungsprinzip.

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.



Rektorin/Rektor (m/w/d)					
Schul- amt	Schule/Dienstort	Schüler	Klassen	Bes.Gr.	Anforderungsprofil
DGF	MS Niederviehbach - erneute Ausschreibung	98	5	A 13+AZ ¹	aktuelle und fundierte Mittelschulerfah- rung erforderlich; Erfahrung im Umgang mit Deutschklassen erwünscht; Profil- schule „JAMI“
LAL	GMS Buch a. Erlbach	295	14	A 14	Bereitschaft zur intensiven Weiterarbeit an den Schulprofilen BegIN, Konzeptschule Autismus und Modusschule
LAL	GS Aich	93	4	A 13+AZ ¹	aktuelle und fundierte Grundschulerfah- rung erforderlich; Flexible Grundschule

Konrektorin/Konrektor (m/w/d)					
Schul- amt	Schule	Schüler	Klassen	Bes.Gr.	Anforderungsprofil
LAL	GMS Niederaichbach	482	21	A 13+AZ ²	aktuelle und fundierte Grundschulerfah- rung erforderlich
PAL	GS Rotthalmünster	256	12	A 13+AZ ¹	aktuelle und fundierte Grundschulerfah- rung erforderlich; Flexible Grundschule; Er- fahrung mit jahrgangskombinierten Klas- sen; Mitführung der Grundschule Kößlarn

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

- Das Bewerbungsformular bitte einfach vorlegen.
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=340859436635
- Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnach-
weise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen
Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.
- Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!
Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: | 15.01.2026 |
| 2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: | 16.01.2026 |
| 3. Bei der Regierung: | 19.01.2026 |

Ralf Reiner
Abteilungsleiter
Bereichsleiter *Schulen*



Förderschulen

Für alle u. g. Stellenausschreibungen gilt:

- Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.
- Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)
- Bei Versetzungsanträgen von Schulleitungen sind die dienstlichen Belange der Schule, an der die Bewerber und Bewerberinnen tätig sind, zu berücksichtigen.

**Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors – Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) am Sonderpädagogischen Förderzentrum St. Benedikt-Schule Mallersdorf
ZWEITAUSCHREIBUNG**

Schulstelle	Klassen / Schüler Stand: 01.10.2025	BesGr.	Anforderungsprofil
St. Benedikt-Schule Mallersdorf Sonderpädagogisches Förderzentrum	SVE 2 / 23 Schule DFK 4 / 45 Jgst 3-9 8 / 119 Insgesamt: 12/ 164 7 gebundene Ganztagsklassen MSH und MSD: 94 Lehrerstunden	A 15	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und/oder emotional-soziale Entwicklung • Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung • Erfahrung im MSD-Einsatz (mit Koordination des Einsatzes von MSH- und MSD-Lehrkräften) und Innovationsbereitschaft in der Weiterentwicklung des MSD • Kompetenz und Engagement für die Initiierung und Realisierung von Schulentwicklungsprozessen • Erfahrung und Mitarbeit in der Planungsarbeit (Stundenplanung, Klassenbildung und Personaleinsatz) sowie in der Erstellung der Statistik • Grundlegende EDV – Kenntnisse sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in IT-Programme und Datenbanken in der Schulverwaltung • Bereitschaft und Erfahrung in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten • Große Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme • Bereitschaft zur Weiterentwicklung der gebundenen Ganztagsangebote

Vorlagetermin bei der Regierung: 22.01.2026

Ralf Reiner
Abteilungsleiter
Bereichsleiter *Schulen*



Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Informationstechnische Grundbildung (ITG) im Bereich der Förderschulen in Niederbayern-Ost

Hiermit wird die o.g. Fachberaterstelle zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/ 5-P 7027-4 / 47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV-P 7027-4 / 64 594.

Für die Fachberatung im Förderschulbereich wird auf das KMS vom 4. Dezember 2002 Az.: IV.8 - O8128-4.130 325 sowie auf das KMS vom 6. Dezember 2004 Az.: IV.8 - 08128-4.122 106 hingewiesen.

Interessierte Lehrkräfte aus der Laufbahn der Studienräte/innen im Förderschuldienst **mit mehrjähriger Erfahrung in der Systembetreuung sowie im Informatikunterricht** bewerben sich formlos auf dem Dienstweg.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung: 28.01.2026

Ralf Reiner

Abteilungsleiter

Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Verkehrs- und Sicherheitserziehung an Förderschulen

Im Bereich der Förderschulen in Niederbayern ist zum Schuljahr 2026/27 die Stelle der Fachberatung für Verkehrs- und Sicherheitserziehung neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, die ein entsprechendes fachliches Interesse an Fragen der Verkehrs- und Sicherheitserziehung haben und möglichst bereits als Sicherheitsbeauftragte tätig sind.

Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters sind die Wahrnehmung von Informations- und Koordinierungsaufgaben sowie die Übernahme der Fortbildung auf regionaler Ebene für den gesamten Bereich der Verkehrserziehung an Förderschulen und an der Schule für Kranke, die Weiterbildung der Lehrkräfte und der Sicherheitsbeauftragten dieser Schulen sowie die Beratung der Schulleitungen in sicherheitstechnischen Fragen. Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/ 5-P 7027-4 / 47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV-P 7027-4 / 64 594.

Für die Fachberatung im Förderschulbereich wird auf das KMS vom 4. Dezember 2002 Az.: IV.8 - O8128-4.130 325 sowie auf das KMS vom 6. Dezember 2004 Az.: IV.8 - 08128-4.122 106 hingewiesen.

Interessierte Lehrkräfte aus der Laufbahn der Studienräte/innen im Förderschuldienst bewerben sich formlos auf dem Dienstweg.



Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung: 28.01.2026

Ralf Reiner

Abteilungsleiter
Bereichsleiter *Schulen*

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Sport

Im Regierungsbezirk Niederbayern wird eine Stelle für die Fachberatung für Sport an Förderschulen und an der Schule für Kranke ausgeschrieben.

Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters sind die Wahrnehmung von Informations- und Koordinierungsaufgaben sowie die Übernahme der Fortbildung auf regionaler Ebene für den gesamten Bereich des Sports an Förderschulen, der Schule für Kranke und an Schulen mit inklusiven Angeboten.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/ 5-P 7027-4 / 47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV-P 7027-4 / 64 594.

Für die Fachberatung im Förderschulbereich wird auf das KMS vom 4. Dezember 2002 Az.: IV.8 - O8128-4.130 325 sowie auf das KMS vom 6. Dezember 2004 Az.: IV.8 - 08128-4.122 106 hingewiesen.

Interessierte Lehrkräfte aus der Laufbahn der Studienräte/innen im Förderschuldienst mit mehrjähriger Erfahrung im Sportunterricht an SFZ bewerben sich formlos auf dem Dienstweg.

Für die vorstehend aufgeführte Fachberatungsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung: 28.01.2026

Ralf Reiner

Abteilungsleiter
Bereichsleiter *Schulen*







Weitere Stellen

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der anderen Regierungsbezirke im Internet:

Oberbayern:		https://bycs.link/ASchAnz_obb
Oberpfalz:		https://t1p.de/oberpf
Oberfranken:		https://t1p.de/oberfranken
Mittelfranken:		https://t1p.de/mitlfr
Unterfranken:		https://t1p.de/ufr
Schwaben:		https://t1p.de/schwabe



Bekanntmachungen

Grund- und Mittelschulen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2026

Kolloquium und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarrektor/inn/en
Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Kolloquium und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Kolloquium:

Montag, 13.04.2026 bis Freitag, 17.04.2026

Prüfungsorte: Mittelschule Metten, Finsinger Str. 2, 94526 Metten
Mittelschule Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach
Mittelschule Aidenbach, Schulstraße 9, 94501 Aidenbach

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Die zu bearbeitende Situation wird der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt.

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, an welchem Ort und zu welchem Termin ihr Kolloquium stattfindet.

2. Mündliche Prüfung:

Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten) werden in der Zeit von Dienstag, 26.05.2026, bis Freitag, 29.05.2026, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt.

Prüfungsort: Grund- und Mittelschule Niederaichbach a. d. Isar, Pfarrer-Haberl-Platz 3, 84100 Niederaichbach, Tel. 08702-8202

Für das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 12 LPO II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarrektorinnen und Seminarrektoren werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel
Ltd. RSchDin



Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2026 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach der ZAPO-F II

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarleiter/innen
Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Klausur:

Montag, 30.03.2026, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Prüfungsort: Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 30.03.2026 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

2. Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 26.05.2026, bis Freitag, 29.05.2026, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt. Jede/r Prüfungsteilnehmer/in erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

Prüfungsort: Grund- und Mittelschule Niederaichbach a. d. Isar, Pfarrer-Haberl-Platz 3, 84100 Niederaichbach, Tel. 08702-8202

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 8 ZAPO-F II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarleiter/innen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel
Ltd. RSchDin



Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) 2026 der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarleiter/innen
Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Klausur:

Montag, 30.03.2026, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Prüfungsort: Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 30.03.2026 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

2. Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 26.05.2026, bis Freitag, 29.05.2026, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt. Jede/r Prüfungsteilnehmer/in erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

Prüfungsort: Grund- und Mittelschule Niederaichbach a. d. Isar, Pfarrer-Haberl-Platz 3, 84100 Niederaichbach, Tel. 08702-8202

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 7 ZAPO-FÖL II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarleiterinnen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel

Ltd. RSchDin



Versetzungen und Zuweisungen innerhalb eines Schulamtsbezirks an eine andere Schule

Bei Anträgen auf Versetzung bzw. Zuweisung von Lehrkräften, Fachlehrkräften sowie Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb eines Schulamtsbezirks für das Schuljahr 2026/2027 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Alle Anträge sind über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt bis 15. Mai 2026 einzureichen. Über die Formalitäten (ggf. Formblatt) informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Schulamt.
2. Über Versetzungen bzw. Zuweisungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das dortige Schulamt in eigener Zuständigkeit. Derlei Anträge sind deshalb über die Schulleitung beim eigenen Staatlichen Schulamt einzureichen und werden dort bearbeitet.

Ralf Reiner
Abteilungsleiter
Bereichsleiter Schulen

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk

Verfahren: im Grund- und Mittelschulbereich für das Schuljahr 2026/2027
innerhalb des Regierungsbezirks – Online-Verfahren

1. Grundlegendes

Die Regierung von Niederbayern ist bei Versetzungen und Zuweisungen von Lehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften im Grund- und Mittelschulbereich innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern die zuständige Dienstaufsichtsbehörde.

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
 - auf Lebenszeit
 - auf Probe (gilt nicht für Lehrkräfte **während** der Sondermaßnahme Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen)
- b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag
 - unbefristet

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb des Regierungsbezirks

2.1 Online-Verfahren:

Wie bereits in den Vorjahren wird das Antragsverfahren an Grund- und Mittelschulen auch zur Versetzung 2026/27 wieder über ein Online-Verfahren abgewickelt werden.

Das **Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern** läuft über nachfolgende Internetseite ab:

www.svs-by.de

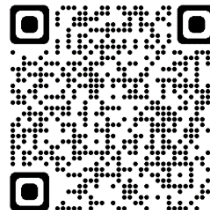


Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Das Antragsverfahren für eine Versetzung innerhalb Niederbayerns soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.

2.2 Erstellung des Online-Antrags

Um als Lehrkraft am Online-Verfahren teilnehmen und einen Online-Versetzungsantrag erstellen zu können, folgen Sie bitte der Kurzanleitung, die im Portal (www.svs-by.de) unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf>



Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

2.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Bevor der Antrag elektronisch gestellt wird, sind im Portal (www.svs-by.de) zwingend die eigenen Stammdaten zu kontrollieren (siehe auch Kurzanleitung: www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf). Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy aufgenommen und auf den PC übertragen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Achtung: Ab sofort papierloses Versetzungsverfahren

Der Versetzungsantrag ist **ausschließlich elektronisch**

bis spätestens **16. März 2026** einzureichen.

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2026/2027 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Versetzungsanträge noch bis 15. Mai 2026 auf dem Dienstweg nachgereicht werden (das Nachreichen von Anträgen erfolgt ebenfalls über das neue Online-Verfahren). In diesem Fall bitte zusätzlich eine Information per Mail an astrid.heimberger@reg-nb.bayern.de und maria.ramelsperger@reg-nb.bayern.de

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Anträgen auf Versetzung innerhalb Niederbayerns keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages bzw. evtl. nachgereichter Belege erteilt.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des/r Antragstellenden. An Grund- und Mittelschulen wird der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen automatisiert durch das Schulamt bestätigt.

Wichtige Hinweise:

Werden Versetzungsanträge sowohl innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayerns als auch in andere Regierungsbezirke parallel gestellt, so werden automatisch die Versetzungen in andere Regierungsbezirke prioritär behandelt. Für den Fall, dass eine andere Priorisierung vorgenommen werden soll, muss dies mit dem Versetzungsantrag der Regierung von Niederbayern mitgeteilt werden. Laden Sie dazu ein gesondertes Dokument (formlos) im Rahmen des Versetzungsantrags hoch.

Der Versetzungsantrag bezieht sich immer auf einen Schulamtsbezirk, nicht auf eine einzelne Schule oder mehrere einzelne Schulen. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens**.



Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angegeben werden (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).

3. Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb Niederbayerns

Maßgeblich für die Entscheidung über eine mögliche Versetzung ist in erster Linie der **Personalbedarf**. Die Regierung muss dafür sorgen, dass an allen Grund- und Mittelschulen des Regierungsbezirks ein möglichst gleicher Versorgungsgrad im Personalbereich hergestellt wird. Dies bedeutet eine gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf alle Schulamtsbezirke im Rahmen der durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragstellenden berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

Familienstand:

- Auf eine **geplante Eheschließung** bis zum Stichtag (1. Juni 2026) muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden.
- Die Eheschließung muss bis zum **1. Juni 2026** nachgewiesen werden.
- Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.
- Sollte eine **Schwerbehinderung** oder **Gleichstellung** vorliegen, so ist dies ebenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Niederbayern bis **spätestens 01. Juni 2026** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der/dem zuständigen Sachbearbeitenden der Regierung zum Stichtag nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die relevanten Nachweise sind **über das Online-Portal** einzureichen.

Arbeitszeit im Schuljahr 2026/2027:

- Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellenden versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.
- Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Der entsprechende Teilzeitantrag muss **bis spätestens 27.03.2026 der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 43)** vorliegen.
- Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2026 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienstort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.

Ralf Reiner

Abteilungsleiter

Bereichsleiter Schulen

Hinweis zu Versetzungsanträgen innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk

Die Versetzung innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk erfolgt nach klaren Kriterien:

- *Kinderzahl*
- *Familienstand*
- *Wartezeit*
- *Leistung*

Die Versetzungswünsche der Lehrkräfte werden nach diesen Gesichtspunkten priorisiert. Die Anzahl der Versetzungsanträge, die eine Lehrkraft im Laufe der Jahre schon gestellt hat, spielt dabei keine Rolle. Dienstliche Belange haben Vorrang vor den persönlichen Wünschen.

Wir geben zu bedenken, dass sich die Bedarfe der einzelnen Schulämter von Jahr zu Jahr ändern. Bei einer geplanten familienpolitischen Teilzeit kann daher nicht automatisch von einer Versetzung ausgegangen werden.

Ralf Reiner
Abteilungsleiter
Bereichsleiter Schulen

Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke

Verfahren: im Grund- und Mittelschulbereich für das Schuljahr 2026/2027
in einen anderen Regierungsbezirk – Online-Verfahren

1. Grundlegendes

Die Regierung von Niederbayern ist bei Versetzungen von Lehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften im Grund- und Mittelschulbereich in andere Regierungsbezirke die zuständige Dienstaufsichtsbehörde.

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
 - auf Lebenszeit
 - auf Probe (gilt nicht für Lehrkräfte **während** der Sondermaßnahme Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen)
- b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag
 - unbefristet

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in einen anderen Regierungsbezirk

2.1 Online-Verfahren:

Das **Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk** an Grund- und Mittelschulen wird 2026 fortgeführt und läuft über nachfolgende Internetseite ab:

www.svs-by.de



Der Versetzungsantrag in andere Regierungsbezirke kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Das Antragsverfahren für eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk erfolgt grundsätzlich elektronisch.

2.2 Registrierung und Erstellung des Online-Antrags

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal (www.svs-by.de) erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen):

„VIVA-Nummer, Vorname, Name“

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS des Schulamts erfasste Email-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-Email enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten *Kennung* und *PIN* werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger Email-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte Email-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige Email-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde.

Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch Kennung und Passwort (PIN) haben nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

Eine Kurzanleitung für das zur Verfügung stehende Verfahren inklusive Registrierung finden Sie auf dem Online-Portal (www.svs-by.de). Sie kann auch über folgenden QR-Code geladen werden:



www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf

2.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Bevor der Antrag elektronisch gestellt wird, sind im Portal (www.svs-by.de) zwingend die eigenen Stammdaten zu kontrollieren (siehe auch Kurzanleitung: www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf). Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy aufgenommen und auf den PC übertragen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Achtung: Papierloses Verfahren

Der Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk ist ausschließlich **elektronisch**

bis spätestens **16. März 2026** einzureichen.

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2026/2027 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Anträgen auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages bzw. evtl. nachgereichter Belege erteilt.



Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des/r Antragstellenden. An Grund- und Mittelschulen wird der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen automatisiert durch das Schulamt bestätigt.

Wichtige Hinweise:

Werden Versetzungsanträge sowohl innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayerns als auch in andere Regierungsbezirke parallel gestellt, so werden automatisch die Versetzungen in andere Regierungsbezirke prioritär behandelt. Für den Fall, dass eine andere Priorisierung vorgenommen werden soll, muss dies mit dem Versetzungsantrag der Regierung von Niederbayern mitgeteilt werden. Laden Sie dazu ein gesondertes Dokument (formlos) im Rahmen des Versetzungsantrags hoch.

Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk entscheidet die aufnehmende Regierung. Über einen konkreten Einsatz an einer Grund- bzw. Mittelschule entscheidet das Staatliche Schulamt. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens**.

Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angegeben werden (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).

Einsatzwünsche von Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes an Grund- und Mittelschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst und gesammelt über die Staatlichen Schulämter an die Regierung von Niederbayern (RSchRin Astrid Heimberger und RSchRin Maria Ramelsperger) weitergeleitet.

2.4 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften

Familienzusammenführung:

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19.07.1984 und vom 17.06.2004 sind bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein die Zusammenführung **verheirateter** Partnerinnen und Partner bzw. Partnerinnen und Partner **eingetragener Lebensgemeinschaften**. Sofern die Gesuche mit **Familienzusammenführung** begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Partnerin/des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dass sie/er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte **mit Kindern** wie die verheirateter Lehrkräfte mit Kindern behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen und überprüfbar sein.

- Auf eine **geplante Eheschließung** bis zum Stichtag (1. Juni 2026) muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden.
- Die Eheschließung muss bis zum **1. Juni 2026** durch eine Heiratsurkunde nachgewiesen werden.
- Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

Wartezeit und Leistung:

Innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe sind die **Wartezeit** der/s jeweiligen Antragstellenden und deren/dessen **Leistung** (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, bei ehemals freien Bewerberinnen und Bewerbern die vom Staatsministerium festgesetzte Vergleichsnote, bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehrbefähigung aus einer Maßnahme der Zweitqualifikation die Vergleichsbewertung) weitere Auswahlkriterien.

Weitere Kriterien:

Innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe können weitere Kriterien herangezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die **Einsatzmöglichkeit** im angestrebten Regierungsbezirk. Eventuell vorhandene **besondere persönliche Gründe** für eine Versetzung sind ebenfalls im Versetzungsantrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Alle hier gemachten Angaben sind nach Möglichkeit zu **belegen**. Sollte eine **Schwerbehinderung** oder **Gleichstellung** vorliegen, so ist dies ebenfalls nachzuweisen.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Niederbayern bis **spätestens 01. Juni 2026** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der/dem zuständigen Sachbearbeitenden der Regierung zum Stichtag nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind **über das Online-Portal** einzureichen.

Arbeitszeit im Schuljahr 2026/2027:

- Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellenden versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Regierungsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.
- Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Der entsprechende Teilzeitantrag muss **bis spätestens 27.03.2026 der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 43)** vorliegen.
- Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

2.5 Hinweise zum Versetzungsverfahren

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli 2026** möglich.

Soweit Antragstellende aus Niederbayern auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Wir bitten um Verständnis, dass schriftliche **Erklärungen auf Rücknahme** des bisherigen Versetzungsantrags aus Gründen der Personalplanung **nur bis 1. Juni 2026** angenommen werden können.

Weitere Auskünfte zum Versetzungsverfahren an der Regierung von Niederbayern:

- **für Grund- und Mittelschulen:** Astrid Heimberger, Sachgebiet 40.2, Tel. 0871/808-1518
Maria Ramelsperger, Sachgebiet 40.2, Tel. 0871/808-1507

Ralf Reiner
Abteilungsleiter
Bereichsleiter Schulen



Förderschulen

Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke

Formblatt: Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschulbereich)

Bei Anträgen auf Versetzung von Lehrkräften für Sonderpädagogik, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2026/2027 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

Alle Anträge von Lehrkräften für Sonderpädagogik an Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) sind

- ausschließlich mit dem Formblatt, das im Internet unter der Adresse https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/37690/37768/leistung/leistung_53625/index.html unter Formulare → Regionale Ergänzung → „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschulbereich)“ abgerufen werden kann
- bei der Schulleitung

bis spätestens **02. März 2026** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
Vorlage bei der Regierung: **09. März 2026**

Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. Über die tatsächliche Zuweisung zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.

Einsatzwünsche von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im **zweiten** Jahr des Vorbereitungsdienstes an Förderschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Studienseminaren gesondert erfasst (Fragebogen für Studienreferendare zum Einstellungsverfahren) und gesammelt an die Regierung von Niederbayern (RSchDin Birgit Haran) weitergeleitet.

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit **Familienzusammenführung** begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis spätestens **1. Juni 2026** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Verspätet eingehende Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber/die Bewerberin im Regierungsbezirk Niederbayern tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.

In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragstellenden aufgenommen werden, **die ab Beginn des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Regierungsbezirk ganzjährig (Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) Dienst leisten**. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.

Zusätzlicher Hinweis:

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die zum kommenden Schuljahr Teilzeit arbeiten:

Notwendiges Verfahren hierzu:

Diese Lehrkräfte müssen neben dem angeführten Versetzungsantrag **auch** einen **Antrag auf Teilzeitbe-**



schäftigung stellen. Dieser Antrag muss bis **spätestens 27. März 2026** der Regierung (Sachgebiet 43) vorliegen.

Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden Antrag gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die **Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch)**.

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers. Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am 1. Juni 2026 nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli 2026** möglich.

Soweit Antragstellende aus Niederbayern auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Personalplanung schriftliche Erklärungen auf Rücknahme des bisherigen Versetzungsantrags nur bis 1. Juni 2026 annehmen können.

Ralf Reiner

Abteilungsleiter
Bereichsleiter Schulen

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern an eine andere Förderschule

Formblatt: Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks (Förderschulbereich)

Bei Anträgen auf Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen (Fachlehrkräften, Förderlehrkräften und Lehrkräften für Sonderpädagogik) innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern für das Schuljahr 2026/2027 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Auch für das Schuljahr 2026/2027 können Anträge auf Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen innerhalb des Regierungsbezirks aus persönlichen Gründen bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden.
Bei der Entscheidung über Versetzung bzw. Zuweisung hat die Regierung in erster Linie den Personalbedarf der einzelnen Förderschulen zu berücksichtigen. Sie muss dafür sorgen, dass an allen Förderschulen des Regierungsbezirks möglichst gleiche Bedingungen gegeben sind. Über einen konkreten Einsatz an einer Förderschule entscheidet die Regierung.
Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

Einsatzwünsche von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes an Förderschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst (Fragebogen für Studienreferendare zum Einstellungsverfahren) und von den Seminarleitungen gesammelt an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet.



2. Alle Anträge sind ausschließlich mit dem Formblatt, das im Internet unter der Adresse https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/37690/37768/leistung/leistung_53625/index.html unter Formulare → Regionale Ergänzung → „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirk (Förderschulbereich)“ abgerufen werden kann für **Lehrkräfte an Förderschulen** (einschl. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) bei der **Schulleitung bis spätestens 09. März 2026 einzureichen** (**Vorlage Regierung: 16.03.2026**).

In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis 04. Mai 2026 über die Schulleitung nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können in der Regel für das Schuljahr 2026/2027 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **zweifach** vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bewerbung von Lehrkräften, die nur im Versetzungsfall die Beurlaubung bzw. Elternzeit beenden:

Notwendiges Verfahren hierzu:

- ▶ Diese Lehrkräfte müssen neben dem unten angeführten Antrag **auch** einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit bzw. Antrag auf Teilzeit stellen. Dieser Antrag muss **bis spätestens 27. März 2026 der Regierung (Sachgebiet 43)** vorliegen.
 - ▶ Auch aus dem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit oder Teilzeit muss **deutlich** ersichtlich sein, dass die beantragte Beschäftigung nur für den Fall der Versetzung gilt.
3. Bei allen Anträgen ist das entsprechende Formblatt zu verwenden und **vollständig** auszufüllen. Die **Schulleiter der Förderschulen** prüfen, ob die Angaben in den Versetzungsgesuchen vollständig sind und ob die ggf. erforderlichen Unterlagen beiliegen.
4. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Vereinfachung bei Gesuchen um Versetzung bzw. Zuweisung an eine andere Schule innerhalb des Regierungsbezirks keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.
5. Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2026 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.

Ralf Reiner

Abteilungsleiter

Bereichsleiter Schulen

Weitere Mitteilungen

Netzwerktreffen BegIN mit Zertifizierungsfeier der Grund- und Mittelschule Buch a. Erlbach an der Closen Mittelschule Arnstorf

Am 9. Dezember 2025 fand an der Closen Mittelschule Arnstorf das Netzwerktreffen BegIN mit der feierlichen Zertifizierung der Grund- und Mittelschule Buch am Erlbach statt. Rund 50 Personen aus verschiedenen Bereichen waren zu diesem besonderen Anlass zusammengekommen.

Zu den Gästen zählten die BegIN-Projektkooperationspartner der Regierung von Niederbayern, darunter Bereichsleiter Schulen Ralf Reiner, Ltd. RSchD Mark Bauer-Opree und RSchRin Andrea Kwanka vom Schachgebiet 40.1, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Universität Passau, Prof. Dr. Christina Hansen, Dr. Kathrin Plankl und Katja Reitmeier. Außerdem waren Richard Prirolt von der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich, Schulleitungen und Lehrkräfte der BegIN-Schulen, BegIN-Begabungsexperten, das SEM-Team sowie aus dem Auditorenteam Hildegard Kolmeder, Franz Schneider und Angelika Sedlmayr anwesend.

Schulleiter Marco Ketter begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich an seiner Schule. Im Rahmen des Treffens fand ein intensiver Austausch zu begabungssensibler Struktur, Kultur und Praxis statt. Ein besonderes Highlight war die Keynote von Prof. Dr. Christina Hansen zum Thema „Ermöglichungsräume“, die wichtige Impulse für die Begabungsförderung gab.

Der Höhepunkt der Veranstaltung war die Zertifizierung der Grund- und Mittelschule Buch am Erlbach. In seiner Laudatio betonte Bereichsleiter Schulen Ralf Reiner: „Heute ist ein besonderer Tag, an dem wir die Zertifizierung der Grund- und Mittelschule Buch am Erlbach im Rahmen des Projekts BegIN feiern dürfen. Diese Auszeichnung würdigt eine Schule, die eine begabungssensible Struktur, Kultur und Praxis in ihrem Schulalltag in einem sehr hohen Maß verankert hat.“

Bereichsleiter Reiner dankte auch dem Auditorenteam – Hildegard Kolmeder, Angelika Sedlmayr und Franz Schneider – für ihre Unterstützung und Expertise bei der Begutachtung der Schule. Abschließend gratulierte er der gesamten Schulgemeinschaft der Grund- und Mittelschule Buch am Erlbach herzlich zu dieser wohlverdienten Zertifizierung: „Sie ist Ausdruck eines engagierten, professionellen und wertschätzenden Miteinanders, das den Schülerinnen und Schülern bestmögliche Chancen zur Entfaltung ihrer Begabungen bietet. Möge dieser Weg weiterhin von Erfolg und Inspiration geprägt sein.“

Erfreulich ist zudem, dass es nun bereits acht zertifizierte BegIN-Schulen in Niederbayern gibt und seit dem Schuljahr 2024/25 sieben weitere Grund- und Mittelschulen den Weg eingeschlagen haben, begabungssensible Schulen zu werden. Dieses Netzwerk wächst stetig und stärkt die Begabungsförderung in der Region nachhaltig.



Niederbayerische Klimaschulen – Auszeichnung der neu Zertifizierten an der Regierung von Oberbayern

Am 15.12.2025 wurden vom Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Herrn Dr. Konrad Schober, die süd-bayerischen Klimaschulen 2025 ausgezeichnet. Für den Regierungsbezirk Niederbayern waren dies die St. Benedikt-Schule Mallersdorf, die Closen-Mittelschule Arnstorf, die Staatliche Berufsschule Vilshofen und die Staatliche Berufsschule I Landshut.

Diese Ehrung ist nicht nur eine Anerkennung ihres Engagements, sondern auch ein Zeichen für die Bedeutung von Bildung und Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel.

Die ausgezeichneten Schulen haben gezeigt, wie Bildung weit über den Unterricht hinausgeht. Sie sind Vorbilder in Sachen Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimabewusstsein. Mit innovativen Projekten, kreativen Ideen und einem starken Gemeinschaftsgeist setzen sie Zeichen für eine lebenswerte Zukunft. Sie motivieren ihre Schülerinnen und Schüler, aktiv Verantwortung zu übernehmen und zeigen, dass jeder Beitrag zählt – ob groß oder klein.

Diese Schulen sind lebendige Lernorte, an denen Theorie und Praxis Hand in Hand gehen. Sie fördern das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge und vermitteln Werte, die weit über die Schulzeit hinauswirken. Ihr Engagement inspiriert nicht nur die Schulgemeinschaft, sondern auch die gesamte Region Niederbayern. Im Namen der Regierung von Niederbayern danke ich den vier Klimaschulen herzlich für ihren Einsatz. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zum Schutz unseres Planeten und zur Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft. Herzlichen Glückwunsch zu dieser wohlverdienten Auszeichnung!



Closen-Mittelschule Arnstorf



St. Benedikt-Schule Mallersdorf



Staatliche Berufsschule I Landshut



Staatliche Berufsschule Vilshofen

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich und wird uneingeschränkt und kostenlos auf <https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html> veröffentlicht.